

Schuljahr*	<input type="checkbox"/> Erstes Jahr (BFS I) <input type="checkbox"/> Zweites Jahr (BFS II) <input type="checkbox"/> Aufbau <input type="checkbox"/> Gasthörer, Stundenanzahl:	<input type="checkbox"/> Neuaufnahme am SDI <input type="checkbox"/> Aktuelle oder frühere Einschreibung am SDI: <input type="checkbox"/> in Deutsch als Fremdsprache <input type="checkbox"/> an der Berufsfachschule <input type="checkbox"/> an der Fachakademie
Belegung	Erste Fremdsprache*: Zweite Fremdsprache*:	
Sprachkenntnisse	Fremdsprachenkenntnisse entsprechend dem Abschnitt „Belegung“ Erste Fremdsprache*: Zweite Fremdsprache*:	Erworbene Kenntnisse** (Anzahl Schuljahre)
Einstufungsprüfung	Nach Rücksprache mit der Sprachbereichsleitung: <input type="checkbox"/> Erste Fremdsprache <input type="checkbox"/> Zweite Fremdsprache	
Zahlungswunsch	<input type="checkbox"/> monatlich durch SEPA-Lastschriftmandat <input type="checkbox"/> halbjährlich per Überweisung zu Beginn des Halbjahrs	
Gebührenordnung	Aufnahmegebühr, einmalig Schulgebühren, monatlich während der gesamten Ausbildung Prüfungsgebühr	110,00 € 230,00 € 160,00 €
Die folgenden Unterlagen liegen dem Unterrichtsvertrag bei:	<input type="checkbox"/> Lebenslauf <input type="checkbox"/> beglaubigte Kopien aller Zeugnisse (Mittlere Reife, Abitur, FKP u. a.) <input type="checkbox"/> Erteilung SEPA-Lastschriftmandat <input type="checkbox"/> Kopie Lichtbildausweis	<input type="checkbox"/> Anerkennungsbescheid (bei ausländischen Abschlüssen) <input type="checkbox"/> Antrag auf Befreiung von der Zweiten Fremdsprache (ggf.) <input type="checkbox"/> Deutschnachweis (ggf.):

Unterrichtsvertrags- und Ausbildungsbedingungen

1 Vertragsschluss

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Annahme der Anmeldung durch das Sprachen- und Dolmetscher Institut e.V. (SDI) zustande. Die Annahme wird mit ihrer Absendung wirksam. Bis dahin bleibt der/die Schüler/in an sein/ihr Angebot gebunden. Die Ablehnung ist nur bei Fehlen schulrechtlicher Voraussetzungen oder aus wichtigem Grunde möglich. Sie wird dem/der Schüler/in schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

2 Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme der Ausbildung ist je nach Einschätzung des SDI ggf. abhängig vom Bestehen einer Eignungsprüfung. Stellt sich der/die Angemeldete unentschuldig der Prüfung nicht, obgleich er/sie rechtzeitig zur Prüfung einberufen wurde, schuldet er/sie ohne Anspruch auf Ausbildung dennoch die Gebühren für drei Monate als pauschalierten Schadensersatz. Dem/der Angemeldeten wird jedoch der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist. Als rechtzeitig gilt die Einberufung zur Prüfung, wenn diese mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ergeht, es sei denn der/die Angemeldete hat einer kurzfristigeren Einberufung der Prüfung zugestimmt.

Das SDI entscheidet verbindlich und abschließend über die Einstufung des/der Schülers/in in eine bestimmte Leistungsstufe. Änderungen der Einstufung während der Ausbildung sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des SDI, auf die kein Anspruch besteht, möglich.

Aufnahme Minderjähriger: Mit Abschluss des Vertrages für Minderjährige übernimmt/übernehmen der/die gesetzliche/n Vertreter/in ggf. gesamtschuldnerisch die persönliche Haftung für alle während der Ausbildung anfallenden Gebühren. Das SDI übernimmt keine Aufsichtspflicht über und keine Haftung für Minderjährige.

3 Vertragsdauer und Probezeit

Der Vertrag wird für die gesamte Ausbildungszeit (2 Jahre) zwischen dem SDI und dem/der Schüler/in abgeschlossen. Im Falle des Einstiegs in ein höheres Jahr verkürzt sich die Laufzeit, bei Wiederholung eines Schuljahres verlängert sie sich entsprechend. Die gewählte Belegung ist grundsätzlich verbindlich. Änderungen der Belegung sind nur mit Zustimmung des SDI möglich.

Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Das erste Schulhalbjahr der Ausbildung gilt als Probezeit. Das SDI ist berechtigt, den Unterrichtsvertrag zum Ende der Probezeit durch schriftliche Mitteilung zu kündigen (Sonderkündigungsrecht), wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistung des/der Schülers/in nicht damit gerechnet werden kann, dass er/sie das Ziel des Schuljahres erreicht. Das SDI ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Probezeit zu verlängern. Die Ausübung des Sonderkündigungsrechtes berechtigt den/die Schüler/in nicht zur Rückforderung geleisteter oder zur Verweigerung für die Vergangenheit geschuldeter Zahlungen.

4 Änderung des Unterrichtsprogramms

Das SDI behält sich vor, das Unterrichtsprogramm und/oder den Stundenplan aus wichtigem Grunde zu ändern. Etwaige Änderungen sind nur möglich, wenn gleichwertige Leistungen angeboten werden.

5 Teilnahmepflicht

Der/Die Schüler/in ist zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. Die Zahlungen der vertraglich vereinbarten Gebühren sind auch dann zu leisten, wenn der/die Schüler/in nicht am Unterricht teilnimmt oder an der Teilnahme durch Krankheit verhindert ist.

Es obliegt dem/der Schüler/in allein, die Voraussetzungen einer etwaigen Ausbildungsförderung rechtzeitig zu Beginn des Schuljahres sicherzustellen. Der/Die Schüler/in haftet für die geschuldeten Gebühren unabhängig von der Gewährung einer erstrebten Ausbildungsförderung in vollem Umfang.

6 Datenschutz

Das SDI verarbeitet personenbezogene Daten von Schüler/innen gem. Art. 13 und 14 DSGVO. Nähere Informationen hierzu finden sich in der [Datenschutzerklärung zu Studium, Ausbildung und Kursteilnahme des SDI München](#) (PDF, zum Download auf der Webseite des SDI unter „Datenschutz“).

Der/Die Schüler/in erklärt mit der Unterzeichnung dieses Vertrags sein/ihr Einverständnis mit der Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten durch das Institut für die Zwecke der Durchführung des Vertrages.

7 Gebühren / Zahlungsbedingungen

7.1 Mit Abschluss dieses Vertrages erklärt der/die Schüler/in, dass für das jeweilige Schuljahr Schulgeld im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung (BAföG ausgenommen) weder erstattet wurde noch erstattet werden wird. Der staatliche Schulgeldersatz (siehe Art. 47 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz) ist bei den ausgewiesenen Gebühren bereits berücksichtigt. Der/Die Schüler/in tritt diesen Anspruch an den Schulträger ab. Die Abtretung wird wirksam mit der Bestätigung der Annahme der Anmeldung durch das SDI (Ziff. 1). Sollte kein Anspruch auf Schulgeldersatz bestehen oder ein Dritter berechnigte Ansprüche auf den Schulgeldersatz erheben, erhöht sich die Halb- bzw. Schuljahresgebühr um den Schulgeldersatzbetrag.

Der/die Schüler/in wird darauf hingewiesen, dass er/sie bei Nichtteilnahme am Unterricht oder Abbruch der Ausbildung bis zum Wirksamwerden einer Kündigung zur Bezahlung der vollen Schulgebühr verpflichtet bleibt.

7.2 Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Gebühren gelten für die Dauer eines Jahres (bzw. Halbjahres bei Nichtbestehen der Probezeit). Das SDI ist berechnigt, eine Erhöhung der Kosten des SDI durch gesetzlich/tariflich bedingte Gehaltserhöhungen, Erhöhung von Steuern und Sozialabgaben oder der Betriebskosten der Unterrichtsräume zum Beginn des nächsten Schuljahres angemessen auf die Gebühren umzulegen. Die Erhöhung ist dem/der Schüler/in jeweils bis spätestens 31.05. eines Jahres in Textform mitzuteilen. Im Falle einer Erhöhung der Gebühren um mehr als 10 % steht dem/der Schüler/in ein einmaliges Sonderkündigungsrecht zum Schuljahresende (31.07.) zu. Die Kündigung muss innerhalb von zwei Wochen ab Zugang/Aushang der Erhöhungsmittelung beim SDI eingehen.

7.3 Die Gebühren bestehen aus der Aufnahmegebühr, den Schul- und den Prüfungsgebühren.

Die Schulgebühren sind eine Jahresgebühr und jeweils für einen vollen Zwölf-Monats-Zeitraum zu entrichten. Bei monatlicher Zahlungsweise sind die Schulgebühren in 12 gleichen Raten jeweils zum 10. eines Monats beginnend mit August und bei halbjährlicher Zahlung in zwei gleichen Raten zum 01. August und 15. Februar zur Zahlung fällig. Die Aufnahmegebühr ist mit der ersten Rate zu bezahlen. Maßgeblich ist der Eingang auf dem Konto des SDI. Mit Abschluss des Vertrages werden die Gebühren als verbindlich anerkannt. Der/die Schüler/in bzw. sein/ihr gesetzliche/r Vertreter/in versichert, zur vollständigen und pünktlichen Bezahlung der Gebühren in der Lage zu sein.

Die Verpflichtung zur vollständigen und pünktlichen Bezahlung der Gebühren besteht unabhängig von der Teilnahme am Unterricht, es sei denn, der Vertrag kann von dem/der Schüler/in aus wichtigem, nicht von ihm/ihr zu vertretenden Gründe rechtmäßig gekündigt werden. Nichtantritt, Aufgabe oder Unterbrechung der Ausbildung oder Nichtvorlage der Nachweise zur Zugangsberechtigung berechnigten ebenso wenig zur Zahlungseinstellung wie die Aufnahme oder Fortsetzung einer Ausbildung an einer anderen Einrichtung.

8 Kündigung

8.1 Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf der Ausbildungszeit. Er kann von dem/der Schüler/in unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Ausbildungsjahres (31.07.) gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

8.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund während eines Schuljahres bleibt unberührt. Dem/der Schüler/in steht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung nur bei Vorliegen von Gründen zu, die die Fortsetzung der Ausbildung bis zum Schuljahresende objektiv, dauerhaft unmöglich oder unzumutbar machen und nicht von dem/der Schüler/in zu vertreten sind. Die Gründe sind dem SDI durch Vorlage geeigneter Dokumente (fachärztliches Attest u. ä.) nachzuweisen. Bei Nichtbestehen des Ausbildungsjahres besteht keine Wiederholungsverpflichtung.

Das SDI ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung insbesondere bei Störungen des Unterrichtsbetriebs, die auch nach Abmahnung nicht eingestellt werden, oder bei andauerndem Zahlungsverzug berechnigt. Das Recht, Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle einer Beurlaubung ist, auch wenn der/die Schüler/in die Ausbildung nicht wieder aufnimmt und kündigt, das laufende Ausbildungsjahr vollständig zu bezahlen.

9 Rücktrittsrecht

Das SDI ist berechnigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Zahl der Anmeldungen bis zum 30. Juni nicht mindestens 50 % der für eine reguläre Klassenbildung notwendigen Teilnehmerzahl erreicht hat. Das SDI erklärt den Rücktritt in Textform bis spätestens 15. Juli. Bereits von dem/der Schüler/in entrichtete Gebühren – ausgenommen der Anmeldegebühr und ggf. die Teilnahmegebühr an der bereits durchgeführten Einstufungsprüfung – werden im Fall des Rücktritts zurückerstattet.

Weitergehende Ansprüche des/der Schüler/in sind ausgeschlossen.

10 Nebenabreden

Nebenabreden zu diesem Unterrichtsvertrag bestehen nicht. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Regelung gilt das Gesetz.

11 Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung gem. §246 a und b EGBGB für außerhalb der Räume des SDI geschlossene Verträge (§312b BGB) und Fernabsatzverträge (§312c BGB):

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie das SDI München, Baierbrunner Straße 28, 81379 München, mittels einer eindeutigen Erklärung (per Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abzusenden. Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, hat das SDI Ihnen alle Zahlungen, die das SDI von Ihnen erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die vom SDI angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages beim SDI eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet das SDI dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung (Unterricht) während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie dem SDI einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistung entspricht.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

Unterschrift

Bevor Sie diesen Vertrag unterschreiben, lesen Sie bitte die vorstehenden Vertragsbedingungen sorgfältig durch. Durch Ihre Unterschrift machen Sie deren Inhalt zum Bestandteil des Vertrages und erklären Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Schüler/in

Bei Minderjährigen

Bei Minderjährigen erforderlich: Vorstehendem Unterrichtsvertrag stimmen wir als gesetzliche Vertreter des/der Schüler/in zu und verpflichten uns, für die Zahlung der Schulgebühren Sorge zu tragen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/in 1

Ort, Datum

Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/in 2

Der Vertrag ist von beiden gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Andernfalls ist der Nachweis des alleinigen Sorgerechts oder eine Vollmacht des jeweils anderen Sorgerechtsberechtigten dem Vertrag beizufügen.

Vom SDI auszufüllen

Anmeldung eingegangen am _____ per Post per E-Mail persönlich

Bitte möglichst am Computer oder alternativ in Druckbuchstaben ausfüllen und alle 5 Seiten zusammen mit den weiteren Anmeldeunterlagen einreichen!